

Landesbeauftragte für Informationszugang • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 75  
24105 Kiel


Landesbeauftragte für  
Informationszugang  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:  
LD7-18.21/23.036


Kiel, 21.07.2023

### **Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
Eingabe 

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Informationszugang ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von  Der Petent teilte mir mit, dass er am 22.05.2023 über fragdenstaat.de per E-Mail einen Antrag nach dem IZG-SH zum aktuellen Impfplan gestellt habe. Per Nachricht vom 31.05.2023 erweiterte er seine Anfrage auf alle seit 2020 versendeten Impfpläne. Eine Antwort habe er trotz Erinnerung vom 05.06.2023 und 22.06.2023 nicht erhalten.

Nach § 14 Abs. 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte für Informationszugang anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat, auf einen entsprechenden Antrag zu antworten. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf zwei Monate erweitert werden, worüber der Antragsteller zu informieren ist. Nach den hier vorliegenden Informationen ist weiterhin keine Antwort der Behörde erfolgt.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich auf Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH und auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin;

dieser ist auf der Webseite [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben bzw. sie nach § 14 Abs. 4 Satz 1 IZG-SH zu unterstützen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **11.08.2023** Stellung zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Henry Krasemann